

Vorab per Mail: poststelle@senfin.berlin.de, Manuel.Muenster@senfin.berlin.de

Senatsverwaltung für Finanzen Herrn Finanzsenator Dr. Matthias Kollatz Klosterstraße 59 10179 Berlin dbb beamtenbund und tarifunion berlin

Alt-Moabit 96 a 10559 Berlin

Telefon: 030 32 79 52-0 Telefax: 030 32 79 52-20 www.dbb.berlin post@dbb.berlin

Berlin, 14. April 2021

Entwurf eines Gesetzes über die Rückwirkende Schaffung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R1 und R2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R3 im Jahr 2015 und zur Änderung weiterer Vorschriften (Reparaturgesetz zur R-Besoldung im Land Berlin von 2009 bis 2015 – RBesRepG 2009 – 2015)

Geschäftszeichen: IV D 11 - P 6800-1/2021-10-1

Sehr geehrter Herr Finanzsenator,

zu dem o. g. Gesetzentwurf nimmt der dbb beamtenbund und tarifunion berlin (dbb berlin) wie folgt Stellung:

Ausgangslage

Das Land Berlin hat es langjährig unterlassen, die aus Artikel 33 Grundgesetz unmittelbar folgende Pflicht zur Gewährung einer jeweils amtsangemessenen Alimentation zu erfüllen. Dies gilt für alle Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen, da die Besoldungsanpassungen für alle Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen gleichartig nicht erfolgten.

Dies obwohl das Land Berlin immer wieder deutlich vom dbb berlin auf sein rechtswidriges Unterlassen hingewiesen wurde. Erinnert sei in diesem Zusammenhang zum Beispiel auf die mehrfach aktualisierte Sonderveröffentlichung des dbb berlin zum Besoldungsrückstand Berlin.

Auch hatte das Bundesverfassungsgericht bereits mit seinen Grundlagenentscheidungen zur W-Besoldung in Hessen aus dem Jahr 2012, zur R- und A-Besoldung aus dem Jahr 2015 deutliche und detaillierte Hinweise und Vorgaben zum Mindestmaß, zur Beobachtungs- und Nachsteuerungspflicht sowie Anpassung der Besoldung gegeben. Die dort klar benannten Handlungspflichten hat Berlin schlicht ignoriert.



Gegenstand des Gesetzentwurfes

Nach der Verurteilung muss der Senat mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nun die ihm vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 auferlegten Verpflichtung zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes für die Vergangenheit für die Jahre 2009 bis 2015 vornehmen – und zwar mindestens für die Ausgangskläger sowie für diejenigen, über deren (Vor-)Verfahren noch nicht abschließend entschieden ist.

Wie bekannt, hatte das Bundesverfassungsgericht explizit festgestellt, dass die den R1 und R2 in den Jahren 2009 bis 2015 gewährte Besoldung verfassungswidrig war. Gleiches galt für Richter der Besoldungsgruppe R3 im Jahr 2015.

Ausschließlich aufgrund dieses Urteils und der dorthin auferlegten Verpflichtung zur Beseitigung bis zum 1. Juli 2021 legt der Senat diesen Gesetzentwurf vor, ohne auch die anderen Besoldungsgruppen und auch die nachfolgenden Jahre miteinzubeziehen.

Dieses wird vom dbb berlin auf das Schärfste kritisiert. Eine solches Vorgehen ist nicht nachvollziehbar, ungerecht und missachtet nach wie vor das gebotene Verständnis der Verfassungsverpflichtung aus Artikel 33 Grundgesetz.

Aus den dargelegten Berechnungen ergibt sich eindeutig, dass neben der unbestritten bestehenden Verletzung von zwei Prüfungsparametern der ersten Prüfungsstufe auch das Mindestabstandsgebot der Besoldung zum Grundsicherungsniveau in den Jahren 2009 bis 2015 nicht eingehalten wurde.

Diese Feststellungen sind unzweifelhaft nicht nur für die Kläger der Ausgangsverfahren und Richter der Besoldungsgruppen R1 und R2 ebenso wie der Richter der Besoldungsgruppe R3 im Jahr 2015, sondern auch und insbesondere für alle die Beamtinnen und Beamten aller Besoldungsordnungen und insbesondere der Besoldungsordnung A anwendbar.

Insofern missachtet der Senat seine verfassungsmäßig bestehende Verpflichtung zur Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation gegenüber allen seinen Beamtinnen und Beamten – und das schon seit über 10 Jahren.

Wieso die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A in diesem Gesetz keine Berücksichtigung finden, sondern sich das Gesetz auf die Richter beschränkt, für welche das Bundesverfassungsgericht den Senat verpflichtet hat, ist offensichtlich. Alle übrigen Beamtinnen und Beamten sollen trotz der von ihnen erbrachten Leistungen – auch und gerade in Krisenzeiten – auf ein weiter anhängiges Verfahren zu ihrer Besoldung verwiesen – und damit möglichst weitere gerechtfertigte und verfassungsmäßig notwendige Zahlungen weiter herausgeschoben werden. Dies beinhaltet und verdeutlicht die Fortsetzung einer verfehlten und ein "weiter so" einer beamtenfeindlichen Politik. Es ist ein erneutes Versagen als Dienstherr und eine weitere massive einseitige Belastung des gegenseitigen Dienst- und Treueverhältnisses.

Die Nachzahlungen auf das Unausweichliche und nicht auf das Gebotene zu beschränken wird auch an der Begrenzung des Nachzahlungszeitraums bis zum Jahr 2015 ersichtlich. Das Bundesverfassungsgericht hat seine Entscheidung im Jahr 2015 nur bis zu diesem Jahr

beschränken können, da dies der Streitgegenstand war, jedoch ist offensichtlich, dass auch die über das Jahr 2015 hinaus, die den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter gewährte Besoldung verfassungswidrig zu niedrig festgesetzt und gewährt wurde.

Die den Berliner Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern gewährte Besoldung ab 2016 lag weiter unter der der anderen Bundesländer und des Bundes, da erst im Jahr 2021 nach eigenen Angaben des Senats der Durchschnitt der Besoldung der übrigen Länder erreicht wurde (vgl. Begründung Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021). Demgegenüber sind die Lebenshaltungskosten wesentlich stärker als in anderen Bundesländern angestiegen, was u.a. eine Begründung für die Einführung der Mietpreisbremse gewesen sein dürfte.

Inwiefern der Senat somit davon ausgeht, dass die ab dem Jahr 2015 gewährte Besoldung das Mindestabstandsgebot einhält und nicht angehoben werden muss, erschließt sich dem dbb berlin nicht. Dies gilt umso mehr, als dass erst im Jahr 2021 die unterste – für die Bemessung des Abstandsgebots maßgebende Besoldungsgruppe A 4 abgeschafft wurde und sogar den Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 noch ein Erhöhungsbetrag auf den sogenannten Familienzuschlag gewährt wurde, um die Besoldung amtsangemessen auszugestalten.

Deshalb fordert und erwartet der dbb berlin ausdrücklich die Einbeziehung aller Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A in das Reparaturgesetz und die Erweiterung dieses Gesetzes auf die Folgejahre.

Letztlich kritisiert der dbb berlin auch die Regelung des Artikel 2 des vorgelegten Gesetzentwurfes.

Hier soll durch die Einführung eines neuen Absatzes 8 in das BBesG in der Überleitungsfassung Berlin gewährleistet werden, dass keine Beamtin/kein Beamter durch den mit dem BerlBVAnpG gewährten Erhöhungsbetrag für den Familienzuschlag der Stufe 2 und 3 weniger erhält, als ein Beamter einer geringeren Besoldungsgruppe. Insofern wird auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2017 (2 BvR 883/14 - 2 BvR 905/14 - Beschlüsse vom 23.05.2017) ausdrücklich Bezug genommen. Dieses hat in der genannten Entscheidung festgestellt, dass es das Abstandsgebot dem Besoldungsgesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums untersagt, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen, soweit der Gesetzgeber nicht in dokumentierter Art und Weise von seiner Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit und Neustrukturierung des Besoldungsgefüges Gebrauch macht.

Eine solche Einebnung findet jedoch durch die Einführung gestaffelter Erhöhungsbeträge für den Familienzuschlag statt. Diese Fallgestaltung ist dadurch gegeben, dass die Erhöhungsbeträge gestaffelt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Becker

Landesvorsitzender